



## Das Überwachungsverfahren in der Steuererklärung UNICO 2014

In der Steuererklärung für das Jahr 2013 kommen erstmalig die überarbeiteten und teilweise vereinfachten Bestimmungen des Überwachungsverfahrens (sog. Übersicht RW der Steuererklärung) zur Anwendung.

Wir nehmen dies zum Anlass, die entsprechende Rechtslage kurz darzulegen.

Sofern Sie von dieser Meldepflicht betroffen sind oder Fragen dazu haben, ersuchen wir Sie, uns möglichst noch vor der Fälligkeit für die heurige Steuerzahlung (16. Juni 2014) zu kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass die Vermögenssteuern auf das Vermögen im Ausland (IVAFE und IVIE) auch weiterhin geschuldet bleiben. Für weiterführende Informationen zu diesem Thema verweisen wir gerne auf unser Rundschreiben vom Juni 2012, welches Sie auf unserer Homepage herunterladen können.

### **I. Das Überwachungsverfahren und die diesbezüglichen Neuerungen**

Personen, die in Italien gebietsansässig sind, müssen im Rahmen ihrer Steuererklärung Vermögenswerte im Ausland aufzeigen. Die dafür vorgesehene Übersicht der Steuererklärung wird als Übersicht RW bezeichnet.

Die Meldepflicht betrifft sowohl Sachvermögen (z. Bsp. Immobilien, Autos, Boote, Flugzeuge, Kunstgegenstände, usw.) als auch Finanzvermögen im Ausland. Eine Befreiung besteht lediglich

für Finanzvermögen, das von einem inländischen Finanzvermittler verwaltet und von diesem geführt wird.

Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Erwerbsform des Vermögens im Ausland (also auch bei Erbschaft oder Schenkung) und unabhängig davon, ob mehrere Eigentümer oder Inhaber des Vermögens im Ausland bestehen (z. Bsp. bei Fruchtgenuss und nacktem Eigentum).

Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

- man hat das im Laufe des Jahres 2013 besessene Auslandsvermögen anzugeben, ohne dabei auf den Stand zum 31. Dezember abzustellen. Somit sind künftig auch Vermögenswerte meldepflichtig, die zum Jahresende bereits veräußert waren;
- die Bargeldbewegungen ins Ausland sowie die Bewegungen für Investitionen ins Ausland, im Ausland und aus dem Ausland sind nicht mehr meldepflichtig. Etwaige diesbezügliche Unterlassungen in den Vorjahren können nicht mehr geahndet werden;
- die bisherige Schwelle für die Meldepflicht von Euro 10.000 wurde abgeschafft. Demnach sind ab heuer auch Vermögenswerte unter dieser Schwelle zu melden (ausgenommen Bankkonten, deren Kontostand zu keinem Zeitpunkt die Schwelle von Euro 10.000 überschritten hat);
- in der Übersicht RW sind nun auch die Vermögenssteuern IVAFE und IVIE auf die Finanz- und Immobilienvermögen im Ausland zu berechnen und auszuweisen. Bislang waren diese in einer getrennten Übersicht anzuführen. Diese Zusammenlegung wurde durch eine Vereinheitlichung des Bewertungsansatzes für das Überwachungsverfahren einerseits und für die Vermögenssteuern IVAFE und der IVIE andererseits ermöglicht. Man hat demnach künftig für das Überwachungsverfahren grundsätzlich die Wertansätze der Vermögenssteuern zu verwenden;
- die Verwaltungsstrafen bei fehlerhaften oder lückenhaften Angaben in der Übersicht RW wurden infolge einer Beanstandung durch die EU-Kommission herabgesetzt, bleiben jedoch empfindlich hoch (3% im Regelfall und bei Vermögen in einem Steuerparadies 6%).

## **II. Der persönliche Geltungsbereich für das Überwachungsverfahren**

Die Meldepflicht betrifft die natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer und Freiberufler), die nicht gewerblichen Körperschaften, sowie die einfachen Gesellschaften.

Ausgenommen von der Meldepflicht bleiben nach wie vor Kapitalgesellschaften sowie Personen, die in Italien lediglich ein Einkommen beziehen oder über einen Zweitwohnsitz verfügen, jedoch nicht als gebietsansässig gelten.

Meldepflichtig sind im Übrigen nicht nur die Inhaber des Vermögens im Ausland, sondern auch die Personen, die z. Bsp. bei Bankkonten oder Sachgegenständen die entsprechende Verfügbarkeit besitzen.

## **III. Gesellschaften und Trusts**

Im Zuge der genannten Neuerungen wurde die gegenständliche Meldepflicht auch auf die wirtschaftlich berechtigten Personen i. S. d. italienischen Geldwäschegesetzes ausgedehnt. Somit können Vermögen im Ausland auch dann meldepflichtig sein, wenn sie nicht direkt gehalten werden, sondern dies mittels einer Gesellschaft oder eines Trusts geschieht.

Als wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft gelten jene Personen, welche direkt oder indirekt eine Gesellschaft beherrschen oder darauf einen wesentlichen Einfluss haben. Dies ist bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten, oder bei anderen Beherrschungsverhältnissen (z. Bsp. vertragliche oder familiäre Verhältnisse) der Fall.

Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass Vermögen, welches über eine italienische Gesellschaft im Ausland gehalten wird, nicht meldepflichtig ist. Sofern das Vermögen im Ausland hingegen über eine nicht-italienische Gesellschaft gehalten wird, ist zu unterscheiden, ob diese ausländische Gesellschaft in einem Steuerparadies ansässig ist oder nicht. In letzterem Fall ist lediglich die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft selbst in der Übersicht RW zu erfassen, während bei einer Gesellschaft in einem Steuerparadies das über diese Gesellschaft gehaltene Vermögen im Ausland in der Übersicht RW offenzulegen ist.

Der wirtschaftlich Berechtigte bei einem Trust ist jene Person, welche:

- a) die Begünstigte von mindestens 25 Prozent des Vermögens ist; oder
- b) in deren vorwiegendem Interesse der Trust errichtet worden bzw. für welche der Trust tätig ist; oder
- c) welche zumindest 25 Prozent des Vermögens beherrscht.

Hier ist zu berücksichtigen, dass einerseits der Trust selbst in seiner Eigenschaft als nicht gewerbliche Körperschaft den Obliegenheiten aus dem Überwachungsverfahren nachkommen muss und andererseits dies Obliegenheiten auch von jenen Personen, die als wirtschaftlich Berechtigte gelten, erfüllt werden müssen. Letztere müssen sowohl im Falle von italienischen Trusts als auch im Falle von ausländischen Trusts die im Ausland gehaltenen Vermögen in der Übersicht RW anführen.

Frangart, Mai 2014